

# Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Hansestadt Lübeck vom 22.09.2006, zuletzt geändert am 23.09.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefR-ZustVO) vom 20.08.1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.07.2007 (GVOBl. S. 375) wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die mit dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für Fahrten, die Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz in Lübeck mit Taxen innerhalb des Gebietes der Hansestadt Lübeck ausführen.
- (2) Wird bei Ausführung der Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörender Gebietsstreifen durchquert, um auf direktem und günstigem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte auch für die Fahrstrecke anzuwenden, die durch den nicht mehr zum Stadtgebiet gehörenden Gebietsstreifen führt.

## § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte setzen sich aus der Grundtaxe, dem Entgelt für die weitere Fahrleistung (Fahrtaxe) sowie etwaigen Zuschlägen und Entgelten für Wartezeiten zusammen.
- (2) Die Grundtaxe beträgt 3,00 Euro ab 01.10.2014 und 3,20 Euro ab 01.01.2015.  
Die Fahrtaxe beträgt  
von 0 km bis 1 km pro km 1,80 Euro ab 01.10.2014 und 2,00 Euro ab 01.01.2015  
von 1 km bis 2 km pro km 1,70 Euro ab 01.10.2014 und 1,80 Euro ab 01.01.2015  
von 2 km bis 6 km pro km 1,60 Euro ab 01.10.2014  
ab dem 6. km pro km 1,50 Euro ab 01.10.2014
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen (einschl. Fahrer) geeignet ist, wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro ab 01.10.2014 und ein Zuschlag von 6,00 Euro ab 01.01.2015 erhoben, soweit mehr als vier Fahrgäste befördert werden
- (4) Die Anfahrt zum Besteller ist frei. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort einzuschalten, und zwar erst, nachdem sich der Fahrer beim Besteller gemeldet hat.

- (5) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind gemäß § 51 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes im Rahmen der in § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes aufgeführten Kriterien möglich. Eine Sondervereinbarung, die die/der Taxiunternehmer/in direkt mit einer anderen Person oder Firma/Institution abgeschlossen hat, ist von der/dem Taxiunternehmer/in schriftlich anzufertigen und der Genehmigungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung anzuzeigen und als Kopie einzureichen.

### **§ 3 Sonderregelungen für den Priwall und den Herrentunnel**

- (1) Bei Fahrten, die zum Priwall führen oder die auf dem Priwall beginnen, sind die Fährgebühren vom Fahrgast zu tragen.
- (2) Die Maut für die Benutzung des Herrentunnels ist nach dem günstigsten Tarif vom Fahrgast zu erstatten. Dies gilt nicht für Anfahrten oder Fahrten nach Beendigung des Fahrauftrages.

### **§ 4 Wartezeiten**

- (1) Die Wartezeit beträgt 0,40 Euro je vollendete Minute..
- (2) Das Entgelt für die Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger zusammen mit dem Fahrpreis angezeigt.

### **§ 5 Gepäck**

- (1) Gepäck bis zu 25 kg Gesamtgewicht ist unentgeltlich zu befördern. Die Beförderung von Mehrgepäck – insbesondere in Großraumfahrzeugen – kann gesondert vereinbart und in Rechnung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung von Gepäck gemäß Abs. 1 besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten dafür ausreichen.

### **§ 6 Besondere Ausstattung**

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung des Taxis – wie z.B. bei Hochzeits- und Beerdigungsfahrten – kann entsprechend den Aufwendungen besonders berechnet werden.

### **§ 7 Nichtbenutzung bestellter Taxen**

Wird ein Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so ist zur Abgeltung etwaiger Wartezeiten und des Rückweges zum Taxistand ein Betrag von 3,00 Euro zu entrichten.

### **§ 8 Versagen des Fahrpreisanzeigers**

- (1) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers wird die Fahrtaxe der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers berechnet. Daneben werden Grundtaxe sowie etwaige Zuschläge und Entgelte für Wartezeiten erhoben.

- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instandzusetzen und neu eichen zu lassen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer als Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 andere als die nach dieser Verordnung festgesetzten Entgelte anwendet oder anwenden lässt,
  2. andere als die in § 2 Abs. 1-3 festgelegten Beförderungsentgelte zugrunde legt oder zugrunde legen lässt, ohne gemäß § 2 Abs 5 eine Sondervereinbarung getroffen zu haben,
  - 2a eine Kopie der Sondervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde einreicht oder
  3. vor Meldung bei dem Besteller am Einstiegsort den Fahrpreisanzeiger einschaltet,
  4. für den Pflichtfahrbereich von dieser Verordnung abweichende Sondervereinbarungen getroffen hat und diese anwendet oder anwenden lässt, ohne dies bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen,
  5. einen höheren als den in § 3 Abs. 2 genannten Tarif für die Benutzung des Herrentunnels erstatten lässt,
  6. andere als die in § 4 Abs. 1 festgelegten Wartezeiten berechnet oder berechnen lässt,
  7. entgegen den Regelungen des § 5 Abs. 1 ein besonderes Entgelt für die Beförderung von Gepäck von weniger als 25 kg erhebt oder erheben lässt,
  8. die Fahrtaxe bei Versagen des Fahrpreisanzeigers entgegen § 8 Abs. 1 nicht anhand des Kilometerzählers berechnet oder berechnen lässt,
  9. nach Versagen des Fahrpreisanzeigers diesen entgegen § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich wieder instand setzen und eichen lässt.

- (1) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Fahrpreis weiter.

Lübeck, den 23.09.2014

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister

Bernd Saxe